

Anhang 3 Beitragsliste Herdenschutz

Stand 9. Mai 2022

Beitragsliste des BAFU für Massnahmen zum Herdenschutz ergänzt mit den Sofortmassnahmen auf den Alpsommer 2022

Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sind selbstgewählte Aufgaben von Kantonen oder Dritten, das BAFU fördert das Ergreifen entsprechender Massnahmen mittels Finanzhilfebeiträgen (Art. 10^{ter} JSV Abs. 1 und 2 JSV). Die Ausrichtung dieser Beiträge ist wie folgt geregelt:

- (I) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. a – c JSV:** Dabei handelt es sich um konkrete Massnahmen der Landwirte od. Imker. Diese Anträge reichen die Bewirtschafter (mit Zustimmung des Kantons) direkt bei AGRIDEA ein. AGRIDEA prüft die Anträge und richtet die Beiträge direkt an die Bewirtschafter aus. Die in der Tabelle aufgeführten Pauschalbeiträge entsprechen 80% der geschätzten Kosten.
- (II) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV:** Dabei handelt es sich um weitere Massnahmen der Kantone, falls die Massnahmen nach Bst. a – c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Diese Anträge reicht der Kanton (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU) direkt beim BAFU ein, wobei der maximale Kostenbeitrag des BAFU in der Tabelle grundsätzlich nicht überschritten werden soll. Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % der ausgewiesenen Kosten.
- (III) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Absatz 2 JSV:** Dabei handelt es sich um Planungsarbeiten der Kantone, welche dem fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen dienen. Die Details werden im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen *
Massnahmen nach Art. 10^{ter} Absatz 1 Bst. a JSV		
Haltung und Einsatz «offizieller Herdenschutzhund» (HSH)		
Allgemeiner Halterbeitrag HSH:	100.– pro Monat und HSH	---
Beitrag Sömmerungseinsatz:	Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen): • ständige Behirtung: 2000.–/Alp • Umtriebsweide/Standweide: 500.–/Alp Für Rinder- und Mischalpen: 500.–/Alp	---
Zucht, Import und Ausbildung «offizieller Herdenschutzhund» (HSH)		
Zuchthundebeitrag:	70.– pro Monat und Zuchthündin 35.– pro Monat und Zuchtrüde	---
Teilnahme des Halters an Zucht- und Leistungsprüfungen:	250.– pro Prüfungstag	(1)
Decken einer Hündin im Ausland (Deckgebühr an Rüdenbesitzer):	max. 500.–/Belegen der Hündin	(1), (3)
Wurfbeitrag HSH:	3500.–/Wurf bei 1 – 3 Welpen 7500.–/Wurf bei 4+ Welpen	---
Importbeitrag (Ankaufkosten pro HSH):	max. 600.–/Welpen max. 2500.–/adulter Hund	(1), (3)

Ausbildungsbeitrag I: Pauschalbeitrag (4. - 15. Lebensmonat):	200.-/Monat und HSH	---
Ausbildungsbeitrag II: Erfolgsprämie bei Bestehen der «Einsatzbereitschaftsüberprüfung offizieller Herdenschutzhunde EBÜ» nach der Ausbildung	1500.-/bestandene EBÜ	(2), (3)
Beitrag Rehabilitation von HSH (max. 6 Monate)	250.-/Monat und HSH	

Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. b JSV

Herdenschutzzäune im LN-Gebiet

Elektrische Verstärkung:	1.00/Laufmeter	---
Erschwerter Unterhalt (Steillagen):	0.50/Laufmeter	---
Ausnahme: Neuanlage E-Zaun b. natürlichen Geländebarrieren:	2.50/Laufmeter	
Kostendach pro Betrieb («Anlage, Verstärkung, Unterhalt»):	Kostendach für 5 Jahre: 10 000.-/Betrieb	

Herdenschutzzäune im Sö-Gebiet

Nachtpferch od. Nachtweiden (< 300 Tiere):	80 % Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 3000./Betrieb	
Für Nachtpferch od. Nachtweiden (> 300 Tiere):	80 % Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 5000.-/Betrieb	

Zäune zum Konfliktmanagement mit HSH

Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH:	80 % Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 2500.-/Betrieb	---
---	---	-----

Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV

Notfallset (Zaunmaterial)

Zaunmaterial im Besitz des Kantons (zum Notfalleinsatz im Herdenschutz):	max. 5000.-/Set	---
---	-----------------	-----

Haltung und Einsatz kt. Herdenschutzhunde

Haltung von kantonalen HSH (Einsatzhunde gem. kantonalem Herdenschutzprogramm; bei GR bestandene EBÜ):	100.-/Monat und HSH	---
Beitrag Sömmerungseinsatz von kantonalen HSH:	Für Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen): · Ständige Behirtung: 2000.-/Alp · Umtriebsweide/Standweide: 500.-/Alp Für Rinder- und Mischalpen: 500.-/Alp	---

Weitere Massnahmen der Kantone:

Weitere Massnahmen zum Herdenschutz gemäss vorgängiger Absprache mit BAFU:	80 % Materialkosten	Absprache
---	---------------------	-----------

Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen*
Temporäre Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV für 2022 (Zusatzkredit)		
Ergänzung zum «Notfallset Zaunmaterial»:		
Beschreibung: Der Kanton kann das reguläre Notfallset (Zaunmaterial) mit weiteren Materialien ergänzen, welche dem kantonalen Vollzug des JSG dienen (Vergrämung oder Ausführung von Abschlüssen von Grossraubtieren, Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz)		
Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere: (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	80 % der Kosten, max. 5000.–/Set	---
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte):	80 % der Kosten, max. 1000.–/Set	---
Technisches Material zum Vollzug des JSG im Bereich Grossraubtiere und Herdenschutz: (z.B. Überwachung Herdenführung, Rissuche im schwierigen Gelände, Beobachtung Grossraubtiere und Vollzug Abschluss, etc.)	80 % der Kosten, max. 6000.–/Drohne max. 7000.–/Wärmebildgerät	---
Mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet für Vollzug JSG (Fahrnisbauten im Besitz des Kantons oder im Besitz Dritter bei Miete):	Kauf: max. 20 000.–/Unterkunft Miete: max. 4000.–/Unterkunft für 6 Monate (Saison)	---
Transportpauschale mobile Unterkünfte (Helikopter):	max. 2000.–/Flug	---
Hilfspersonen im Herdenschutz (Herdenschutz HelferInnen):		
Beschreibung: Herdenschutz HelferInnen dienen entweder dazu (a) Landwirte beim konkreten Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen oder (b) die Kantone beim konkreten Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz mit Feldarbeit zu unterstützen. Verlangt wird in jedem Fall eine Anstellung nach OR.		
Anstellung durch Alpbetrieb: Einsatz auf Alpen mit (a) ständiger Behirtung oder mit (b) Umtriebsweidesystem und sofern der Betrieb Herdenschutz- massnahmen nach Art. 10 ^{ter} JSV ergreift.	BAFU trägt 80 % der Arbeitskosten. Maximalen Entschädigungsansätze (Bruttolohn gem. Richtlohn ZaIp 2022): (1) Hilfsperson ohne Ausbildung/ Erfahrung: max. 120.–/Tag.	---
Anstellung durch Kanton: Unterstützung des Kantons beim Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz	(2) Hilfsperson mit Ausbildung/Erfahrung: max. 195.–/Tag	---
Allgemeine Anforderungen: Mindestalter 18 Jahre Reguläre Anstellung (AHV/IV, Unfallversicherung) Der Kanton kann eine herdenschutztechnische Ausbildung der Hilfspersonen zur Auflage machen.		
Betriebszaunpauschalen:		
Beschreibung: Anstelle einzelner Zaunbeiträge kann ein Landwirtschaftsbetrieb mit einem für 5 Jahre geltenden Pauschalbetrag für Herdenschutzzäune auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) unterstützt werden. Der Kanton fordert die entsprechende Pauschale pro Betrieb beim BAFU an und er schliesst die Möglichkeit einer Doppelfinanzierung aus. An solche Zäune gelten dieselben Anforderungen wie bei der Förderung der Verstärkung und Unterhalt von Einzelzäunen (gem. Art. 10ter Abs. 1 Bst. b JSV). Allfällig an den Betrieb ausgerichtete Zaunbeiträge der letzten zwei Kalenderjahre werden vom Kostendach abgezogen. Bei Bezug der Pauschale werden auf dem Betrieb während fünf Jahren keine weiteren Einzelbeiträge für Herdenschutzzäune ausgerichtet.		
	Pauschalbeitrag pro 5 Jahre (Kostendach) Steillagenbeitrag gem. Art. 44 DZV.	---
Heimbetrieb mit < 5 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Steillagenbeitrag: 1000.– Betriebe mit Steillagenbeitrag: 2000.–	---
Heimbetrieb mit 5-15 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Steillagenbeitrag: 2000.– Betriebe mit Steillagenbeitrag: 4000.–	---
Heimbetrieb mit 15-25 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Steillagenbeitrag: 3000.– Betriebe mit Steillagenbeitrag: 6000.–	---

Heimbetrieb mit 25-40 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Steillagenbeitrag: 4'000.–	---
	Betriebe mit Steillagenbeitrag: 8'000.–	
Heimbetrieb mit > 40 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Steillagenbeitrag: 5'000.–	---
	Betriebe mit Steillagenbeitrag: 10'000.–	
Sömmerungsbetriebe mit > 300 Tieren:	5'000.–	---
Sömmerungsbetrieb mit < 300 Tieren:	3000.–	---

Futtergeld bei «Vorzeitiger Abalpung nach Grossraubtierschäden»:

Beschreibung: Bei Zustimmung eines Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalpung wird den betroffenen Nutztierbesitzern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Die Kantone berechnen die Höhe dieses Futtergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpeter Nutztiere sowie deren durchschnittlichem Futtermittelverzehr. Die Berechnung des Ertragsausfalls erfolgt unter Anwendung der «Wegleitung zur Schätzung von Kulturschäden des SBV» (Methodik Kt. Uri). Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % des berechneten Ertragsausfalls zurück.

Futtergeld bei vorzeitiger Abalpung:	Berechnung durch den Kanton nach «Methodik Kt Uri» Rückvergütung BAFU, 80% der Kosten	---
--------------------------------------	---	-----

Mesures de planification cantonale selon l'art. 10^{ter}, al. 2, let. a et b, OChp

Kantonale Landschaftsplanungen

Kt. Schafalppanungen (n. Absprache mit dem BAFU):	max. 80 % der kt. Planungskosten	---
Kt. Wanderwegplanungen bezüglich Konfliktmanagement mit HSH (n. Absprache mit dem BAFU):	max. 80 % der kt. Planungs- und Umsetzungskosten	---
Bärenpräventionsplanung (n. Absprache):	max. 80 % der kt. Planungskosten	---

Einzelbetriebliche Planung zur Unfallverhütung mit «offiziellen Herdenschutzhunden»

BUL-Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH auf Heim- und Alpbetrieben (Pauschalbeiträge exkl. MwSt)	Gutachten A: 500.– Gutachten B: 1500.– Gutachten C: 2500.– Gutachten D: 3500.– Gutachten E: 4500.– Gutachten F: 5500.–	(1)
--	---	-----

Allfällige weitere Planungen der Kantone

Allfällige weitere Planungsarbeiten (n. Absprache mit dem BAFU):	max. 80 % der kt. Planungskosten	---
--	----------------------------------	-----

* Spesenkategorien:

- (1) Autobenützung ohne Anhänger = CHF 0.70 pro km
- (2) Autobenützung mit Anhänger = CHF 1.00 pro km
- (3) Tagespauschale pro Person CHF 500.–/Tag